

## Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Konzession eines Privattelegraphen für die Herren Moser  
und Compagnie in Herzogenbuchse.

(Vom 3. Dezember 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht des Berichtes des schweizerischen Postdepartements,  
vom 2. Dezember 1870;

in Anwendung des Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend die Or-  
ganisation der Telegraphenverwaltung, vom 20. Dezember 1854,

beschließt:

Den Herren Moser und Compagnie in Herzogenbuchse, Kantons  
Bern, wird eine Konzession für den ausschließlichen Gebrauch einer längs  
der Landstraße angelegten Telegraphenlinie mit einem Draht zwischen  
ihren Fabrikgebäuden in Herzogenbuchsee und Wanzwil unter nachfol-  
genden Bedingungen erteilt:

1. Die zur Verbindung der beiden oben bezeichneten Punkte be-  
stimmte Telegraphenlinie soll durch die Konzessionäre und auf deren  
Kosten erstellt, überwacht, unterhalten und reparirt werden.

2. Die Erwirkung der Erlaubniß zum Bau dieser Linie von  
Seite der kantonalen oder Gemeindebehörden (eventuell der Privaten,  
durch deren Grundeigenthum die Linie geführt werden soll) ist aus-  
schließlich Sache der Konzessionäre.

3. Die erwähnte Linie darf nur für geschäftliche Mittheilungen der Herrn Moser und Compagnie gebraucht werden, welche als Konzessionsgebühr für diesen ausschließlichen Gebrauch jährlich eine Summe von Fr. 15 zu bezahlen haben.

Wenn jedoch die Konzessionäre in dringlichen Fällen Telegramme für dritte Personen auf dieser Linie befördern, so sind sie verpflichtet, das Original des auf diese Weise beförderten Telegramms sammt dem Betrag der reglementarischen Tage der Telegraphen=Inspektion in Bern zuzustellen.

4. Für jede Abänderung oder Verlängerung der Linie, welche in Folge der Veränderung der Lokalitäten oder der Wohnungen oder aus andern Ursachen nothwendig geworden, soll eine neue Bewilligung nachgefordert werden.

5. Der Bundesrath behält sich das Recht vor, die gegenwärtige Konzession jederzeit und ohne irgend welche Entschädigung zurückzuziehen.

Ebenso können die Konzessionäre auf die Vortheile der Konzession Verzicht leisten.

In dem einen wie in dem andern Falle haben sie binnen Monatsfrist nach dem Erlöschen der Konzession die Telegraphenlinie auf ihre Kosten abbrechen zu lassen.

6. Die nach obigem Artikel 3 von den Konzessionären jährlich zu entrichtende Summe wird von dem Tage an berechnet, an welchem die erwähnte Linie erstellt sein wird, und ist jeweilen am 31. Dezember bei der Telegraphen=Inspektion in Bern zahlbar.

Bern, den 3. Dezember 1870.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Dr. J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

## **Bundesrathsbeschluß betreffend die Konzession eines Privattelegraphen für die Herren Moser und Compagnie in Herzogenbuchse. (Vom 3. Dezember 1870.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1870             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 3                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 53               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 14.12.1870       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 890-891          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 006 720       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.